

per Mail an info@gr.ch

Standeskanzlei Graubünden
Reichsgasse 35
7001 Chur

Trimmis, 30. Juni 2021

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe)

Sehr geehrter Herr Kanzleidirektor

Mit grossem Interesse habe ich von der Vernehmlassung zur Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe im Kanton Graubünden Kenntnis genommen. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, um mich im Rahmen der Vernehmlassung dazu zu äussern.

Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Die Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe, wie sie bereits in zahlreichen anderen Kantonen umgesetzt wird, ist absolut zu begrüssen. Es ist eine Massnahme, die als Dienst an der pflichtbewussten Stimmbevölkerung verstanden werden kann. Die portofreie briefliche Stimmabgabe hat gemäss einer wissenschaftlichen Studie ausserdem den positiven Nebeneffekt, dass sie die Stimmbeteiligung womöglich steigern kann.

Gesetzliche Grundlage ist ausreichend

Die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) ist pragmatisch und daher völlig ausreichend. Es ist nachvollziehbar, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach wie vor selbst für die Kosten aufkommen müssen.

Die Kostentragung durch den Kanton beschränkt sich gemäss Art. 26b (neu) GPR auf nationale und kantonale Abstimmungen, d. h. bei ausserordentlichen Urnenabstimmungen auf kommunaler Ebene, die nicht mit einem kantonalen bzw. nationalen Abstimmungstermin zusammenfallen (bspw. ein 2. Wahlgang), haben die Gemeinden oder jeder einzelne Stimmbürger bzw. jede einzelne Stimmbürgerin für die Kosten des postalischen Rückversands aufzukommen.

Aus praktischen Überlegungen wäre es sinnvoll, dass die Gemeinden in solch einem Fall trotzdem den üblichen Datamatrix-Code verwenden würden. Die Kosten müssten dann schliesslich nachträglich zwischen Kanton und Gemeinde verrechnet werden.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die im erläuternden Bericht vorgerechneten finanziellen Auswirkungen (Annahme: Versand B-Post) der portofreien brieflichen Stimmabgabe ist insofern als «worst case» zu klassifizieren, weil jener Anteil des direkten und damit kostenlosen Einwurfs der Stimmzettel bei der Gemeinde nicht mitberücksichtigt wurde. Dieser Anteil ist je nach Gemeinde sehr unterschiedlich und kann sich nach dieser Gesetzesrevision auch noch verändern. Doch anhand des Beispiels der Gemeinde Arosa zeigt sich, dass trotz portofreier Stimmabgabe immer noch rund die Hälfte der Stimmenden den Direkteinwurf nutzt.

Für den Kanton Graubünden sind diese Kosten durchaus tragbar. Es ist ausserdem beliebt zu machen, anstatt der vorgeschlagenen B-Post-Frankierung eine A-Post-Frankierung, wie sie beispielsweise in den Kantonen Zürich oder Zug zur Anwendung gelangt, umzusetzen. Dies ermöglicht den Stimmenden, den Brief noch wenige Tage vor dem Abstimmungstermin postalisch einzureichen.

Auf den Initialisierungsaufwand für die Gemeinden wurde nicht näher eingegangen, ausser dass dieser Aufwand einmalig anfällt. In Graubünden ist jede Gemeinde selbst für die Erstellung des Stimmrechtsausweises und den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen zuständig. Inwiefern ein zentraler Versand bzw. die zentrale Vorbereitung einheitlicher Stimmrechtsausweise durch den Kanton effizienzsteigernd wäre, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Andere Kantone wie beispielsweise Zug, Basel Stadt und St. Gallen kennen solche Systeme bereits. Die ernsthafte und ergebnisoffene Auseinandersetzung mit dieser Idee wäre auf jeden Fall prüfenswert.

In diesem Sinne bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung meiner Anmerkungen zur erwähnten Vernehmlassungsvorlage.

Freundliche Grüsse



Nicola Stocker
Grossratsstellvertreter